TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Verordnung über Kostenersätze und Gebühren im Bereich Lehre

Verordnung des Rektorats über die an der TU Wien zu leistenden Kostenersätze und Gebühren im Bereich Lehre

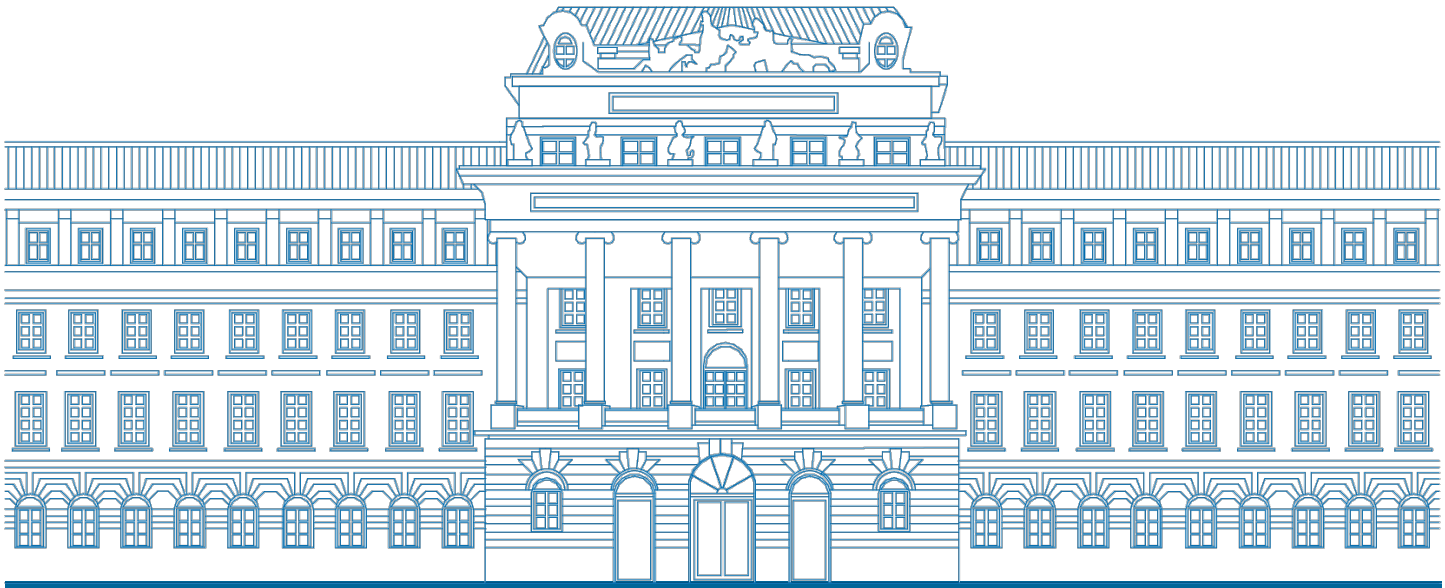

(online 20.11.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 50/2025 vom 20.11.2025 (lfd. Nr. 485)

www.tuwien.at

DOKUMENTENINFORMATION

Beschluss des Rektorats am:	18.11.2025
Dokumententyp:	Verordnung
Zuständiges Ressort:	Vizerektorat Lehre
Sachbearbeiter_in:	Michael Gruber (Studienabteilung), Irene Titscher (Studienabteilung)
GZ:	30210.00/001/2025
Ersetzt die Fassung:	Verordnung des Rektorates über die von Studierenden zu leistenden Kostenersätze (Mitteilungsblatt Nr. 29/2011 (lfd. Nr. 276) vom 21.12.2011; Geschäftszahl 30012.13/002/2011)
Änderungen:	Aufnahmen von Gebühren sowie Anpassung der Betragshöhen bei Kostenersätzen

INHALTSVERZEICHNIS

GELTUNGSBEREICH 3

KOSTENERSÄTZE 3

GEBÜHREN GEMÄß GEBÜHRENGESETZ 3

NOSTRIFIKATIONEN 4

INKRAFTTRETEN 4

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die im Bereich der Lehre an der Technischen Universität Wien (TU Wien) einzuhebenden Kostenersätze und Gebühren.

Kostenersätze

§ 2. Für die Ausstellung von Duplikaten, die Ausstellung von Bestätigungen sowie für die Ausfertigung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade werden Kostenersätze in folgender Höhe festgesetzt:

1. Duplikate:
   - Ausweis für Studierende: EUR 15,-
   - Diplom, Bachelor-, Master- bzw. Abschlussprüfungszeugnis: EUR 15,-
   - Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades: EUR 15,-
   - Urkunde anlässlich der Verleihung des akademischen Grades: EUR 15,-
   - Ausstellung Studienbestätigungen auf Fremdformular: EUR 15,-
   - Ausstellung individueller Bestätigungen: EUR 15,-
2. Aufwendigere Ausfertigung des Doktordiploms inkl. Rolle: EUR 60,-
3. Diplommappe: EUR 15,-
4. Antrag für die Promotio sub auspiciis: EUR 86,-- (davon fallen EUR 42,-- an Gebühren für zwei Abschriften an).

Gebühren gemäß Gebührengesetz

§ 3. (1) Folgende Definitionen sind im Bereich der Gebühren maßgeblich:

1. Bogen = 1 Blatt DIN A3
2. A3-Format = 2 Blätter DIN A4 Format (bei inhaltlich fortlaufendem Text werden unbeschriebene Seiten bei der Berechnung der Anzahl der Bögen nicht mitgezählt)
3. Beilagen = Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht werden

(2) Folgende Gebühren sind laut Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957 idF. BGBl. I Nr. 20/2025 zu erheben:

1. Amtliche Abschriften und Beglaubigungen: EUR 21,- je Bogen
2. Ansuchen um Habilitation auf elektronischem Weg
   - Ansuchen: 1 x EUR 70,--
   - Habilitationsschrift: 1 x EUR 6,-- je Beilage
   - Sonstige wissenschaftliche Arbeiten: 1 x EUR 6,-- je Beilage
   - Lebenslauf: 1 x EUR 6,-- je Beilage
   - Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhalten wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation: 1 x EUR 6,-- je Beilage

- Publikationsliste: 1 x EUR 6,-- je Beilage
- Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre: 1 x EUR 6,-- je Beilage
- Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlagen des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird: 1 x EUR 6,-- je Beilage

3. Ansuchen um Habilitation durch Übermittlung in Papierform:

- Ansuchen: 1 x EUR 70,--
- Habilitationsschrift: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Sonstige wissenschaftliche Arbeiten: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Lebenslauf: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhalten wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Publikationsliste: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen/künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeit in der Lehre: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage
- Vorschlag für drei Themen für die Probevorlesung aus den Grundlagen des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird: 1 x EUR 6,-- pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 36,-- je Beilage

4. Habilitationsbescheid: EUR 124,--

Nostrifikationen

§ 4. Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt gemäß § 90 Abs. 6 UG EUR 150,--.

Inkrafttreten

§ 5. Die Änderung der Verordnung MBl. 2025, 50. Stück, lfd. Nr. 485 tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft, ist für Anträge am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt anzuwenden und ersetzt die Verordnung des Rektorats über die von Studierenden zu leistenden Kostenersätze, Mitteilungsblatt Nr. 29/2011 (lfd. Nr. 276) vom 21.12.2011; Geschäftszahl 30012.12/002/2011).